

BGer 5A_780/2025 vom 18. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_780_2025

FR: TF 5A_780/2025 du 18 septembre 2025

IT: TF 5A_780/2025 del 18 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Im bundesgerichtlichen Verfahren sind Anträge auf Geldforderungen zu beziffern (BGE 134 III 235 E. 2; 143 III 111 E. 1.2), jedenfalls soweit sich nicht aus der Begründung ohne weiteres ergibt, auf welchen Betrag der Rechtssuchende eine Geldleistung festgesetzt wissen will (BGE 125 III 412 E. 1b). Ein konkretes Rechtsbegehren ist jedoch nicht auszumachen (Art. 42 Abs. 1 BGG), schon gar kein beziffertes. Bereits daran scheitert die Beschwerde. Sodann mangelt es aber auch an einer hinreichenden Begründung (dazu E. 2).

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Das Obergericht hat festgestellt und erwogen, dass die Beschwerdeführerin über kein berufliches Vorsorgeguthaben verfüge, dass sich der Bestand und die Entwicklung des Vorsorgeguthabens des Beschwerdegegners anhand der Unterlagen und Auskünfte widerspruchsfrei nachvollziehen lasse, wobei dies im angefochtenen Entscheid im Einzelnen dargestellt wird, und dass dieses hälftig zu teilen sei.

Die Behauptungen der Beschwerdeführerin zur beruflichen Vorsorge sind nicht nachvollziehbar und ohnehin durchgängig appellatorisch. Damit hat es bei der für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen Sachverhaltsfeststellung zu bleiben, dass die relevante Austrittsleistung Fr. 347'283.50 beträgt. Dass diese in rechtlicher Hinsicht hälftig zu teilen ist, scheint die Beschwerdeführerin im Übrigen nicht zu beanstanden.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.